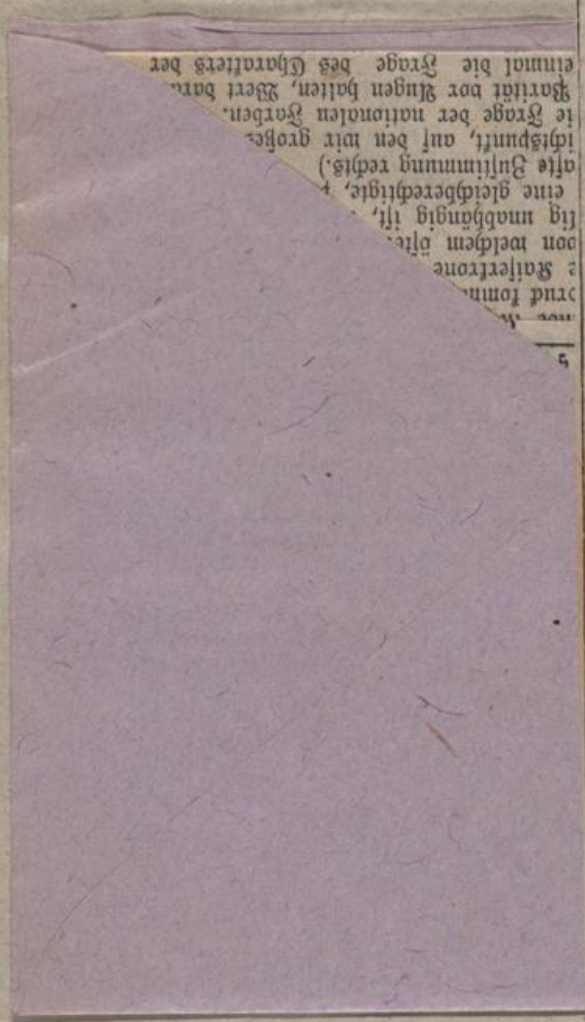


2./XII. 1915

Die Kriegstagung des Reichstages



Der Gegensatz zwischen den Auffassungen des Ministerpräsidenten und des Abgeordneten Géza Polónyi offenbarte sich in dem Schicksal, das die Interpellation fand. Das Haus nahm die Antwort des Ministerpräsidenten mit Kundgebungen des Beifalls zur Kenntnis. Géza Polónyi blieb unbefriedigt. Der Weltkrieg konnte seiner Auffassung nur wenig anhaben.

Im weiteren Verlaufe der Sitzung unterbreiteten die Abgeordneten Béla Bernáth und Stefan Szabó Interpellationen. Die Interpellation des erstgenannten Abgeordneten betraf die Verforgung der Weinbauer und Landwirte mit Kupfervitriol und Schwefelkohlenstoff, die Interpellation des Abgeordneten Szabó die Requirierung des Maises. Auf beide Interpellationen antwortete Ackerbauminister Baron Emerich Ghillánh in sehr sachkundiger, von absoluter Beherrschung der Materie zeugender Weise. Das Haus nahm die Antworten des Ackerbauministers beifällig zur Kenntnis.

Das Abgeordnetenhaus wird am 3. Dezember eine formale Sitzung abhalten und am 7. Dezember wieder die meritorischen Verhandlungen aufnehmen.

Die Interpellation Géza Polónyis beantwortete der Ministerpräsident in folgender Rede:

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza (Hört! Hört!): Indem ich unmittelbar nach dem geehrten Herrn Abgeordneten das Wort ergreife, um möglichst kurze, aber dennoch erschöpfende Antwort auf die in der Interpellation enthaltenen Fragen zu geben, glaube ich richtig vorzugehen, wenn ich vor Eintritt in das Wesen der Sache selbst und in die mit ihr zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen ein paar Detailfragen erledige, deren der Herr Abgeordnete in seiner Rede ebenfalls Erwähnung getan hat. (Hört! Hört!)

Die wichtigste unter diesen ist unzweifelhaft die, die bezüglich des Wappens auf die Kroatien, Slavonien und Dalmatien zustehenden Rechte Bezug hat. Selbstverständlich steht in dieser Hinsicht auch die Regierung auf dem Standpunkte des G.-N. XXX: 1868. Die in dem § 62 dieses Gesetzartikels enthaltene Erklärung, laut der das Emblem der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone das vereinigte Wappen Ungarns und Kroatiens-Slavoniens-Dalmatiens ist, anerkennt auch die Regierung ihrerseits für verpflichtend und wünscht sie unverändert aufrechtzuerhalten.

Eben daher, da aus technischen Gründen, auf deren Detaillierung einzugehen ich jetzt wohl nicht wünschen kann, eine Schaffung des kleinen Wappens, neben dem das Wappen von Kroatien-Slavonien-Dalmatien anbringbar gewesen wäre, auf unabwendbare Hindernisse stieß, wird eigentlich das mittlere Wappen dasjenige sein, das in allen staatsrechtlich wichtigen Beziehungen zur Anwendung kommen wird, also jenes Wappen, das die gesetzlich verbrieften Rechte Kroatiens-Slavoniens-Dalmatiens in vollem Maße zum Ausdruck bringt. (Lebhafte Zustimmung rechts.)

Eine von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachte andere Detailfrage ist die der Kriegslagge der Marine. Ich glaube, es wäre überflüssig, wollte ich jene Beweggründe näher erörtern, die uns veranlaßt haben, bei der Marine womöglich deren jetzige Flagge beizubehalten. Unterscheidet sich doch bei den meisten Mächten die Seeslagge vollständig von der Fahne der Territorialarmee, auch hat sie ganz anderen Charakter. (So ist's! rechts.) Und es begegnet auch keinerlei Schwierigkeiten und es ist auch gar nichts Auffallendes daran, wenn auch wir bezüglich der Marineslagge die bisherigen Grundzüge beibehalten. Dies ist umso leichter, da die rote und die weiße Farbe in der ungarischen Geschichte eine sehr große Rolle gespielt haben. Nicht nur unter den Königen aus dem Arpádenhause waren diese beiden Farben eigentlich die Nationalfarben, sondern unter König Matthias geschah ein weiterer Schritt zurück von der Tricolore zu diesen beiden Farben, so daß das Wappen, von dem der geehrte Herr Abgeordnete behauptet, es sei angeblich das Wappen aus der Zeit des Arpádenhauses, nicht nur das Wappen aus der Zeit des Arpádenhauses ist, sondern auch das des Königs Matthias. Zur Zeit des Königs Matthias wurde vom ungarischen Wappen dieser Teil, das heißt die vier Flüsse im roten Felde, bemißt, mit dem Raben als genealogischem Emblem in der Wappenmitte. (Rufe links: Und die beiden Löwen! Das Doppelkreuz!)

Das andere Wappen nun, das auf der Marineslagge erscheint, ist nicht das Wappen des Herrscherhauses. (Widerspruch links.) Der geehrte Herr Abgeordnete ist im Irrtum. Das Wappen des Herrscherhauses besteht aus drei Teilen. Das Wappen des Herrscherhauses ist jenes, das in dem zum Gebrauche gemeinsamer Institutionen bestimmten Wappen in der Wappenmitte erscheint und das — wie Sie aus der Zeichnung erkennen haben mögen — aus drei Teilen besteht: aus dem habsburgischen Familienwappen, aus dem Lothringer Wappen und aus dem Haus-Oesterreich-Wappen, das zugleich auch Wappen des Herzogtums Oesterreich ist und Mittelteil des jetzt geschaffenen Staatswappens des österreichischen Kaiserthums. Es erscheint also als Wappenschild des österreichischen Kaiserthums auf der Kriegslagge jener gewisse silberne Bandstreifen in rotem Felde, so daß also die Kriegslagge die Parität und Souveränität der beiden Staaten zum Ausdruck bringt. (Zustimmung rechts. Bewegung links.)

Was die noch angeführten weiteren Details anlangt, etwa, daß zweierlei Wappenhälter, nämlich der Engel und der Vogel Greif, als Zeichnung nicht eben schön seien, und daß es viel gefälliger gewesen wäre, die beiden Wappen harmonisch in einen Rahmen zu fassen, gebe ich zu; ich glaube aber, wir hätten uns mit Recht die Mißbilligung des geehrten Herrn Abgeordneten zugezogen, wenn wir ästhetischen Gesichtspunkten jenes staatsrechtliche Moment von kardinaler Wichtigkeit untergeordnet hätten, wonach noch im Schildhalter zum Ausdruck zu gelangen habe, daß hier nicht das Wappen irgendeiner gemeinsamen staatlichen Hoheit, Souveränität erscheint (So ist's! Zustimmung rechts und in der Mitte), sondern die Wappen zweier souveräner Staaten nebeneinander gestellt werden, zum Gebrauche der gemeinsamen Institutionen dieser beiden Staaten. (Zustimmung rechts und in der Mitte.)

Dalmatien haben wir selbstverständlich in ungarischen Wappen behalten, wie wir denn auch Siebenbürgen behalten haben. Sie belieben ja zu sehen, daß abgesehen von dem einen, auf Bosnien bezüglichen Unterschiede, auf den ich noch zurückkehren werde, das ungarische Wappen, das bei dem zum Gebrauche der gemeinsamen Institutionen bestimmten Wappen zum Ausdruck gelangt, jenes vereinte Wappen des ungarischen Staates ist, das im Jahre 1874 durch königliches Reskript festgesetzt wurde. Ludwig Poló: Fälschlich.

Die Kriegstagung des Reichstages.

Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Budapest, 1. Dezember.

Die Antwort, die Ministerpräsident Graf Stefan Tisza heute auf die Interpellation des Abgeordneten Géza Polónyi betreffend die Wappenfrage erteilte, war die Erklärung eines Staatsmannes, der in unerbürlicher Festigkeit an dem Dualismus festhält und diesen gegen jedwede einengende oder erweiternde Mißdeutung mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit schützt. Wenn die Ausführungen des Ministerpräsidenten auf der Seite der Unabhängigkeitspartei kaum irgendwie nennenswerten Widerspruch fanden, so ist das eben ein Zeichen der Zeit. Der Krieg hat die Zusammengehörigkeitsgefühle gestärkt und gefördert, und die Unzulänglichkeit aller separatistischen Bestrebungen erwiesen. Und diese Tatsache offenbarte sich in den Aeußerlichkeiten, die heute während der Rede des Ministerpräsidenten dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen konnten.

Der Ministerpräsident sprach als ein Mann, der die dualistische Idee als die Grundlage unserer erfolggekrönten Gegenwartspolitik und unserer konstitutionellen Zukunftspolitik wertet. Mit ehrfurchtvoller Geste verwies er auf den Träger der heiligen Stefanskronen, dessen spontane Entschliesung die Lösung der Wappenfrage und des Fahnenproblems im Sinne der bewährten Prinzipien des Dualismus initiierte. Der Ministerpräsident arbeitete in seinen Ausführungen mit plastischer Klarheit den Gegensatz heraus, der seine Auffassung von der des Abgeordneten Polónyi scheidet. Die Lösung der Wappenfrage erfolgte im Sinne einer strengen Durchführung des dualistischen Gedankens, der darin gipfelt, daß Oesterreich und Ungarn zwei völlig souveräne Staaten sind und daß die Verbindung, die die Pragmatische Sanktion und auf ihren Grundlagen der Ausgleich vom Jahre 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn schufen, kein höheres Staatsgebilde bedeute, daß sie der Souveränität der beiden Staaten der Monarchie in keiner Weise Abbruch tun könnte. Während dieser Idee in der Regelung der Wappenfrage auf der einen Seite zugunsten Ungarns bestimmte Konzessionen gemacht wurden, mußte auch die ungarische Wappenfrage im Sinne des Dualismus geregelt werden. Es war notwendig, in den Emblemen für den Gebrauch der gemeinsamen Einrichtungen der Monarchie eine paritätische Nebeneinanderstellung des österreichischen und des ungarischen Wappens durchzuführen. Im Gebrauch der Fahnen, der Farben Oesterreichs und Ungarns erscheint durch die Neuregelung der Gedanke einer paritätischen Behandlung wesentlich gefördert und sichergestellt. Diese Tatsachen sind geeignet, jeden Anhänger der dualistischen Gestaltung der Monarchie zu erfreuen, und man darf sagen, daß der Krieg die Reihe der Anhänger und Verechter eines gerechten und konsequenten Dualismus in überwältigender Weise vermehrt und verstärkt hat.